

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 3 DHG

DHG - Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

In Kraft seit 24.04.1965 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at